



zds • konrad-zuse-straße 19 • 99099 erfurt



### Per Mail

Bl4@bmub.bund.de

buero-llc2@bmwi.bund.de

ZDS-Bundesverband  
1. Vorsitzender  
**Daniel Fürst**

Konrad-Zuse-Straße 19  
D-99099 Erfurt  
Fon: +49 (0)361-789510  
Fax: +49 (0)361-7895120  
vorsitzender@zds-schornsteinfeger.de  
www.zds-schornsteinfeger.de

Erfurt, 1. Februar 2017

## Stellungnahme Gebäudeenergiegesetz

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

zunächst einmal vielen Dank, dass wir zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) Stellung nehmen dürfen.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Zusammenfassung und Abstimmung des EnEG, des EEWärmeGs und der EnEV.

Insbesondere die Öffnung, dass zukünftig Energieausweise für Nichtwohngebäude und Neubauten auch durch Energieberater des Handwerks ausgestellt werden dürfen, ist ein Schritt in die richtige Richtung (§88).

Die Energiewende findet vor Ort bei den Bürgerinnen und Bürgern statt – wir brauchen hier Handwerker an Bord, um die politischen/rechtlichen Anforderungen an die Bürgerin und den Bürger zu bringen und hiermit die Umsetzung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung im privaten Sektor auszubauen.

Nichtsdestotrotz erlauben wir uns auf den nächsten Seiten einige konkrete Änderungen zu empfehlen.

Mit besten Grüßen  
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.  
-Gewerkschaftlicher Fachverband-  
Bundesverband

Daniel Fürst  
1.Vorsitzender

Dipl.-Ing. (FH) Julian Schwark  
Vorstand Technik/Bildung

### **Einfügen eines neuen § 65 Umwälzpumpen**

**In Zentralheizungen mit mehr als 25 Kilowatt Nennleistung sind die Umwälzpumpen der Heizkreise beim erstmaligen Einbau und bei der Ersetzung so auszustatten, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens drei Stufen angepasst wird, soweit sicherheitstechnische Belange des Heizkessels dem nicht entgegenstehen.**

Begründung: Der bisherige §14 EnEV (3) fehlt gänzlich im Entwurf des GEG. Die Ökodesign Richtlinie regelt nur den Bereich der Nassläufer und nicht der Trockenläufer.

### **Handlungsempfehlung. §§ 79-86 umgestalten**

**Die genannten Paragraphen sollten dahingehend geändert werden, dass Verbrauchsausweise in Wohngebäuden nicht mehr möglich sind. Vielmehr sollten die Verbrauchsdaten der letzten 36 Monate (falls verfügbar) ebenfalls in dem Energiebedarfsausweisen für Wohngebäude integriert werden.**

Begründung: Der Verbrauchsausweis für Wohngebäude vermittelt keine objektive Analyse der Gebäudehülle und der Anlagentechnik. Das Ziel des Energieausweises für Wohngebäude ist es, die energetische Qualität transparent in die Kauf- respektive Mietentscheidung einfließen zu lassen. Durch den Verbrauchsausweis kann lediglich das Nutzerverhalten der vorherigen Bewohner abgebildet werden. Diese Daten können leicht in den Bedarfsausweis integriert werden, somit bleiben die Informationen erhalten.

Die Wahlfreiheit zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis bei Nichtwohngebäuden ist hiervon unbeschadet.

#### **§ 84 Teilweise streichen des ersten Satzes**

(1) Der Aussteller hat bestehende Gebäude, für die er einen Energieausweis erstellt, vor Ort zu begehen ~~oder sich für eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes zur Verfügung stellen zu lassen~~ und im Energieausweis Empfehlungen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes (Energieeffizienz) in Form von kurz gefassten fachlichen Hinweisen zu geben (Modernisierungsempfehlungen), es sei denn, die fachliche Beurteilung hat ergeben, dass solche Maßnahmen nicht möglich sind. Die Modernisierungsempfehlungen beziehen sich auf Maßnahmen am gesamten Gebäude, an einzelnen Außenbauteilen sowie an Anlagen und Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

Begründung: Mit einem verpflichtenden Vor-Ort-Termin wird eine spürbare Verbesserung der Qualität von Energieausweisen erreicht. Die beschriebene Ausnahme öffnet lediglich eine Hintertür für unseriöse Anbieter. Aus rein praktischer Sicht können keine objektiven und nützlichen Modernisierungsempfehlungen ausgesprochen werden, wenn vorab kein Termin an der zu beschreibenden Liegenschaft stattgefunden hat.

#### **Redaktionelle Änderung im § 88 Absatz 4**

(4) § ~~74-77~~ Absatz 3 ist auf Ausbildungen im Sinne des Absatzes 2 entsprechend anzuwenden.

Beründung: Falscher Bezug

## **Aktualisieren des § 113 Übergangsvorschriften für Aussteller von Energieausweisen**

**(3) Zur Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Wohngebäude nach § 80 Absatz 4 sind ergänzend zu § 88 auch Personen berechtigt, Datum in Kraft treten dieses Gesetzes über eine abgeschlossene Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks verfügt haben. Satz 1 ist entsprechend auf Personen anzuwenden, die eine solche Weiterbildung in Kraft treten diese Gesetzes begonnen haben, nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung.**

Begründung: Sollte der § 113 unverändert bleiben, dürfen ab dem Tag des Inkrafttretens die handwerklichen Energieberater auch keine Energieausweise für Wohngebäude mehr ausstellen. Dies kann durch die Schaffung einer Übergangsfrist im § 113 gelöst werden.

Deshalb ist sicherzustellen, dass Energieberater des Handwerks weiterhin Energieausweise für Wohngebäude ausstellen dürfen und sie durch eine Weiterbildung auch die Befähigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude und Neubauten erhalten können.

Weiterhin wäre es wünschenswert, die Fortbildungen der Anlage 6 Punkt 2 und 3 mit einer konkreten Anforderungen an den zeitlichen Umfang zu versehen.

Eine Forderung an einen Eignungstest oder das Schaffen eines Berufsbildes lehnen wir ab. Die Fortbildungen müssen mit Erfolg abgeschlossen sein, somit ist eine Qualitätskontrolle vorgesehen. Fehlberatungen oder qualitative Unzulänglichkeiten werden durch die Haftungs- und Schadensersatzmöglichkeiten hinreichend geregelt. Es gibt keinen Grund, dass ein qualifizierter Handwerker nicht auch Energieausweise für Neubauten und Nichtwohngebäude ausstellen kann.

Die Forderung, den hydraulischen Abgleich bei einer wesentlichen Änderung der Heizlast, des Wärmeerzeugers oder der Wärmeverteilung durchführen zu müssen, können wir unterstützen. Ebenfalls halten wir eine gesetzliche Regelung zur verbindlichen Durchführung eines Lüftungskonzeptes nach DIN 1946 für sinnvoll.

Da die Einführung der DIN V 18599 als alleinige Berechnungsnorm zu einem erheblichen Schulungsbedarf führen wird, möchten wir anregen, die DIN V 18599 unabhängig vom Inkrafttreten der Verordnung erst zum 01.04.2018 einzuführen.